XI.

Ueber die

Landgrafschaft im Nordgau,

ein Versuch

von

dem verstorbenen Vereinsmitgliede, königl. Ministerialrath,

Joseph v. Fink.

Vorwort.

Zu den Abhandlungen über einige Landgerichte im ehemaligen Nordgaue hat der Unterzeichnete bereits den Schlußstein geliefert, welcher in den Verhandlungen des Vereins IV, 1. S. 102. ff. abgedruckt ist. Aber es mangelt noch zu dem Systeme dieses historischen Rechtsgebäudes das Fundament, worauf am Schluße der Abhandlung (III. 4. S. 235. sq.) über das Amt Pettendorf bereits hingedeutet worden ist.

Um auch an dieser Schuld einen vorläufigen Abschlag der Entrichtung zu liefern, folgt hierbei ein kurzer Aufsatz, ein Versuch über die Landgrafschaft im Nordgau, welcher einst von großem Interesse gewesen seyn würde, gleichwohl

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02674-0309-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

in den Jahren von 1801 bis 1806 — letzteres mit Einschluß — da die oberpfälzischen Territorial-Streitigkeiten auf allen Seiten in Flammen standen, nicht in dieser Art hätte an das Tageslicht treten dürfen, indem es sich damals um die Ansichten der dem Hofe nahestehenden Gelehrten und um einseitige Vertretung, nicht aber um historische Unparteilichkeit handelte.

Darum möchte aber auch dieser kleine Aufsatz, wenn auch zum Theil problematischen Inhaltes, in der Hauptsache eine nicht uninteressante historische Aufklärung gewähren.

v. Fink.

Wir versuchen, aufsteigend vom Pavischen Vertrage, die Beschaffenheit der Landgrafschaft im Nordgau zu erörtern. Dabei setzen wir voraus, daß nach unsern anderweitigen Entwickelungen die Landgerichte als charakteristisches Merkmal der Landgrafschaft angenommen werden dürfen.

Der bekannte Pavische Vertrag, so wie er von dem Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht I. beurkundet worden ist, enthält nachfolgende Stelle:

»wůr sullen auch vnser tail; vnd Vnser erben die Land»gericht alle besitzen, die zu dem Landgericht gehören, das »von dem Landgrauen von dem Leutenberg bekaufft ward, »an das, was zu den guten gehört, zu Lengenueld, vnd zu »dem tail, der nun zu München gelegt ist, das sullen Vnser »Herr, und Vetter der Kayser seine Kind Ludwig, vnd Stef»fan, und ir erben selb richten, und die Landgericht, und all »andere Gericht selb in iren tail besitzen: und richten, oder »ir Ambtleut.«

»Sy sullen auch alle die Landgericht besitzen, die zu der »Grafschaft Hirschberg gehörent: und damit sullen Wür un»ser tail: vnd vnser Erben nichts geschaffen haben, doch sul»len Wür Vnser tail: und unser Erben alle andere Gericht »in vnserm tail richten oder vnser Ambtleut.« 1)

Hier sind die Landgerichte der Landgrafen von Leuchtenberg und der Grafschaft Hirschberg einander entgegengesetzt, und was besonders bemerkt werden darf, der Gebietstheil von Lengenfeld ist von den ehemals leuchtenbergischen Landgerichten getrennt, und bildet den nachmaligen gesönderten Landgerichtsbezirk. 2)

Man wird sonach annehmen dürfen, daß sich die Landgerichte der Landgrafen von Leuchtenberg einst an der Nabe herab bis an die Donau werden erstreckt haben, welche unzweifelhaft nach einer dem Kloster Reichenbach ertheilten Befreiung v. J. 1270 3) auch das linke Naabufer in ihrem Amtsbezirke begriffen hatten. Hierdurch wird der Umfang aufgeklärt, den die Landgrafschaft hatte, welche von den Landgrafen Heinrich und Friedrich von Leuchtenberg in den Jahren 1282 und 1283 an Herzog Ludwig den Strengen veräußert worden, 4) wobei nicht unberührt zu lassen ist, daß jene Landgrafen das Landgericht und das Geleit als ein herzogliches bayerisches Lehen besessen hatten. 5)

Dieser letzte Umstand möchte zu weitern Nachforschungen führen.

---

1) Aettenkhover Gesch. der Herzoge von Bayern S. 229.

2) Vergl. Verhandl. des histor. Ver. für den Regenkreis III. Jahrg. 4. Hft. S. 342. ff.

3) Mon. Boic. XXVII. p. 65.

4) Reg. IV. p. 196. u. 202.

5) Reg. IV. p. 202. Auch die Grafschaft Hirsberg war ein Lehen des Herzogthumes Bayern.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr02674-0311-5 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Wenn nach der kritischen Untersuchung des Professors Moritz [6]) die in Mon. Boic. XXIV. n. III. p. 12. abgedruckte Urkunde v. J. 1123, worin Landgraf Gebhard von Leuttenberg erwähnt wird, unächt ist, und vor 1186 kein Landgraf von Leuttenberg genannt wird; so wird der in Mon. Boic. XIV. p. 408. vorkommende Gebehardus de Lukenberge vorerst nur als Dynaste zu betrachten seyn. Es würde sodann die Frage entstehen, welche Vorgänger das Haus Leuchtenberg in der Landgrafschaft gehabt habe?

Bekannt ist es, daß das Geschlecht der Burggrafen zu Regensburg zugleich eine Landgrafschaft im Nordgau besaß.

Dürfte man annehmen, daß mit dem Abgange der Burggrafen zu Regensburg i. J. 1185 das herzogliche Lehen der Landgrafschaft heimfällig geworden; so würde die Belehnung des mit dem Herzoge von Bayern nahe verwandten Hauses Leuchtenberg sehr begreiflich werden, so wie auch die dem Landgrafen von Leuchtenberg i. J. 1237 ertheilte kaiserliche Bestättigung des Geleites [7]) hiemit wohl übereinstimmen dürfte.

Unter der bisher erwähnten Hypothese würden die Vorfahrer in der Gaugrafschaft des Nordgaues, welche unter den Namen Heinrich und Otto seit 1043 in kaiserlichen Urkunden vorkommen, [8]) dem Geschlechte der Burggrafen von Regensburg und zugleich Landgrafen von Steffling zunächst beizusetzen seyn. [9])

---

6) Cod. Trad. Mon. Ensdorf ad. n. 147. not. 18. im v. Freiberg Samml. histor. Schriften B. II. H. 2. S. 241. ff.

7) Reg. II. pag. 266. u. 268.

8) Reg. I. pap. 87. sqq. u. M. B. XXIX. p. 78. sqq.

9) Wir verhehlen nicht, daß obiger Hypothese viele Schwierigkeiten entgegenstehen, und daher eine gerade Reihenfolge der Landgrafen seit 1043 schwer zu behaupten sey.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr02674-0312-1 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

In Ansehung dieser letzterwähnten Landgrafen von Steffling ist nachträglich zu bemerken, daß um das Jahr 1175 ein Streit über ein Gut zu Alwigeshofen vor dem Landgrafen Otto zu Gunsten des Klosters Ensdorf entschieden worden. 10)

Ueber die Zuständigkeiten und Verfassung der Landgerichte haben wir anderwärts ausführliche Nachrichten geliefert.

Hier möchte es nicht am unrechten Orte seyn, ein urkundliches Beispiel über das Verhältniß der nordgauischen Landgrafen zu den Herzogen in Bayern bemerklich zu machen.

Die Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Bayern Ludwig und Heinrich Gebrüder fassen im Laufe des Monats November des Jahres 1254 mit ihren Grafen, Freien und Ministerialen des Reiches und des Herzogthumes gemeinschaftlich zu Gericht in Nabburg, wo sie auf Antrag des Bischofes von Bamberg das allgemein geschöpfte Urtheil aussprachen, daß ohne Erlaubniß des Herrn keine Wälder ausgereutet, weder Lehen noch anderes Eigenthum, Wartes Eigen genannt, veräußert, mit fremden Ministerialen (de alia familia) keine Heirath eingegangen, auf anderem Grund und Boden von irgend einem Herrn keine Feste erbaut werden dürfe. 11)

Verordnungen dieser Art lagen nach damaliger teutscher Reichsverfassung nicht einmal in dem Wirkungskreise eines Herzoges, viel weniger eines Landgrafen. Beide hatten keine gesetzgebende Reichsgewalt. Nur nach dem Urtheile der damaligen Stände des Herzogthumes konnte eine Beschlußfas-

---

10) Cod. Trad. Mon. Ensdorf n. 127. Alwigeshofen wird heute zu Tage Albertshofen im Landgerichte Hemau seyn.

11) Reg. III. pag. 50. v. Lang Jahrbücher S. 156.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr02674-0313-7 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sung über eine allgemeine Polizeiverordnung stattfinden, wobei den Landgrafen lediglich die Abgabe ihrer Stimme zustehen konnte.

Dagegen waren die im Herzogthume begüterten Bischöfe, Landgrafen, Grafen und Freien dem Herzoge als obersten Kriegsbeamten in Reichskriegen untergeordnet, bis sich auch dieser Verband bei den innern Zerwürfnissen im Reiche gelöset hat, wobei Lehen- und nachmals Soldmiliz in den Vordergrund trat.

Weder das Amt des Herzoges noch jenes des Landgrafen hinderte, daß eine große Anzahl von Reichsfreien in dem Nordgau bestanden hatte. Das freie Eigenthum war es eigentlich, worüber sich die Zuständigkeit der Landgerichte erstreckte. 12)

Durch Privilegien konnte diese Zuständigkeit beschränkt werden, 13) was zur Veränderung der Reichsverfassung häufig der Fall war.

Ohne für den Bezirk des ehemaligen Nordgaues den erwähnten historischen Gegenstand hier weiter zu verfolgen, wollen wir eine in den letzten Zeiten der Reichsverfassung versuchte Nutzanwendung berühren, und die Grundsätze der Teritorial-Streitigkeiten im 16ten Jahrhunderte einzuschalten, für dermal umgehen.

Man hatte in jenen letzten Zeiten des deutschen Reiches, und, wir können es jetzt gestehen, mit Unrecht, die Landge-

---

12) Die Abhandlungen über das Landgericht Burglengenfeld (Verhandl. des histor. Ver. für den Regenkreis III. 4.), so wie über die Landgerichte Hirschberg, Sulzbach und Amberg (angef. Verh. IV. 1.) liefern mehrere Beweise

13) Z. B. angef. Urk. v. 1270 M. B. XXVII. p. 65. u. M. B. XXIV. n. 45. p. 64. etc. etc.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr02674-0314-2 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

richte der Vorzeit, die doch seit langer Zeit ganz außer Uebung gekommen,[14]) als petitorische Entscheidungsgründe für die Landeshoheit geltend zu machen gesucht. Dermal, da die Landesverfassung eine andere völkerrechtliche und staatsrechtliche Grundlage erhalten hat, geht der praktische Nutzen der Kenntniß einer ehemaligen Landgrafschaft im Nordgau mit ihren Zuständigkeiten freilich verloren. Wir können jedoch noch immer vergleichen, ob und wie weit der praktische Rechtssinn der Vorzeit und die theoretische Rechtsphilosophie unserer Zeit sich das Gegengewicht bei ihrer Anwendung auf das praktische Leben gegeneinander halten mögen.

14) Angef. Verh. des hist. Ver. IV. 1. S. 115.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr02674-0315-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg